

ben des Ständigen Vertreters Aserbeidschans bei den Vereinten Nationen vom 1. März 2011 an den Generalsekretär¹⁰⁶ sowie in dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Ruandas beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf vom 11. Juli 2011 an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf 18 zu erhöhen, um die Interessen der Flüchtlinge und der Völker

1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

unter Begrüßung der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹¹³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in ernster Besorgnis über die steigende Flüchtlingszahl in verschiedenen Teilen des Kontinents,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die regionalen Dialoge, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im März und April 2011 mit weiblichen Flüchtlingen in Uganda beziehungsweise Sambia zum Thema Schutzprobleme und deren Lösungen geführt hat,

unter Begrüßung des Minigipfels auf Ministerebene über die humanitären Maßnahmen in Reaktion auf die Krise am Horn von Afrika, der am 24. September 2011 in New York stattfand, der Beitragsankündigungskonferenz der Afrikanischen Union für das Horn von Afrika, die am 25. August 2011 in Addis Abeba abgehalten wurde, des Beitragsankündigungstreffens der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für Somalia, das am 17. August 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, und des gemeinsamen Gipfeltreffens der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika zum Thema „Beendigung von Dürrekatastrophen: Ein Bekenntnis zu nachhaltigen Lösungen“, das am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehalten wurde und der Schärfung des Bewusstseins für die Krise am Horn von Afrika sowie der Mobilisierung von Mitteln zu ihrer Bewältigung diente, und in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wertvollen Beiträge der Länder sowie der internationa-

110,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹¹¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹¹², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von

¹⁰⁶ E/2011/75.

¹⁰⁷ E/2011/130.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹¹¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹¹² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹¹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

len, regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Partner,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der auf dem gemeinsamen Gipfeltreffen über die Krise am Horn von Afrika angenommenen Gemeinsamen Erklärung, in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der gegenwärtig durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der großen Seen 2006 verabschiedet wurde¹¹⁴, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

mit Dank und Anerkennung für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der jüngsten humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen in Côte d'Ivoire, Libyen und am Horn von Afrika, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Katastrophensituation zu lindern,

anerkennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für um-

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem